



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Herr Bundespräsident Alain Berset  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 4. Juli 2018

## **Änderungen von Bestimmungen der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) - Zeitliche Dinglichkeit**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juni 2018. Darin teilen Sie uns mit, dass es sich bei der Verordnungsänderung aufgrund des Volumens der KGAST-Mitglieder von rund 130 Milliarden Schweizer Franken um ein Vorhaben *von grosser finanzieller Bedeutung* handelt.

Anlagestiftungen nehmen bei der Anlage von Vorsorgegeldern eine wichtige Stellung ein und sind deshalb als *von grosser finanzieller Bedeutung* zu qualifizieren. Die geplanten Verordnungsänderungen jedoch beziehen sich auf unumstrittene Bestimmungsänderungen, welche u.E. nicht zwangsläufig auch gleich einzustufen sind.

Die geplanten Verordnungsänderungen wurden mit dem BSV und der OAK BV diskutiert. Dabei gab es keine Differenzen materieller Natur. Inhaltlich haben wir uns bereits am 11. September 2017 auf die Anpassungen verständigt. Auch die indirekt involvierten Kreise wurden entsprechend informiert. Neben anderen Interessenskreisen unterstützen uns ASIP, ExpertSuisse und SFAMA direkt.

Gemäss VIG Art. 3a Abs. 1 lit. b müssen für einen Vernehmlassungsverzicht die „*Positionen der interessierten Kreise*“ bekannt sein. Würde diese Bestimmung auf die Positionen *aller* interessierten Kreise ausnahmslos angewandt, dann hätte dies zur Folge, dass auch völlig losgelöste, von der Materie nicht betroffene, kleinste Interessengruppen einen unverhältnismässig hohen Einfluss auf Vernehmlassungsprozesse haben würden. Mit der Bestimmung müssen jedoch die zweckmässigerweise interessierten Kreise gemeint sein und diese Interessenskreise haben ihr Einverständnis zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen bereits gegeben. Schliesslich besteht gemäss Bundeskanzlei auch nach dem in Kraft treten des revidierten Vernehmlassungsrechts die Möglichkeit zur Durchführung *informeller Konsultationen*, falls *bei einem Vorhaben der Kreis von Interessierten (i) eng begrenzt oder (ii) dessen Gegenstand ausgesprochen technisch ist*. Beides ist u.E. bei der ASV-Teilrevision der Fall. Sollten noch weitere zweckmässigerweise interessierte Kreise identifiziert werden, könnten sie auch mittels Konsultation einbezogen werden.

Die im Fokus stehenden Bestimmungen bestehen nunmehr schon seit über 6½ Jahren. Dies hat unter anderem auch dazu geführt, dass viele Kollektivanlagen nicht in Form von Anlagestiftungen / Anlagegruppen aufgesetzt wurden, sondern in Form von ausländischen Fonds. Damit wurde die Aufsicht über die Vorsorgegelder von der Schweiz weg ins Ausland transferiert. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen, bis die ASV-Änderungen in Kraft treten.

Aus obgenannten Gründen erachten wir einen Vernehmlassungsverzicht immer noch als legitim. Wir bitten Sie deshalb um ein kurzes Gespräch in Bern, um den Sachverhalt nochmals zu erörtern. Zu diesem Gespräch würden uns die Herren Hanspeter Konrad, Direktor des ASIP, sowie Markus Fuchs, Geschäftsführer der SFAMA, begleiten.

Wir sind davon überzeugt, dass eine schnelle Inkraftsetzung der teilrevidierten ASV im Interesse aller ist und hoffen, dass Sie uns zu einem Gespräch empfangen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Anliker  
Präsident



Roland Kriemler  
Geschäftsführer

Cc: J. Brechbühl, Direktor, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern